

## DAS REVIDIERTE DATENSCHUTZGESETZ

**Das revidierte Datenschutzgesetz stellt KMUs vor einige Herausforderungen, ist aber auch Anlass, den Umgang mit den gesammelten Daten kritisch zu überdenken.**

Per 1. September 2023 treten das revidierte Datenschutzgesetz (DSG) und die neue Datenschutzverordnung (DSV) in Kraft. Sie regeln den Schutz der Persönlichkeit und die Grundrechte von *natürlichen Personen*, deren Personendaten bearbeitet werden (*Art. 1 revDSG*). Auch wenn sich das revidierte Gesetz auf die bisherige Regelung im alten DSG stützt, sind doch wesentliche neue Punkte zu beachten. Dies umso mehr, als empfindliche Strafen drohen, wenn die Vorgaben des DSG nicht umgesetzt werden. Das revidierte Regelwerk stellt sicher, dass der Datentransfer zwischen EU und der Schweiz weiterhin ohne zusätzlichen Auflagen möglich bleibt (Medienmitteilung des Bundesrats vom 31. August 2022). Für unsere KMU, die auf einen reibungslosen Marktzugang in bzw. aus der EU angewiesen sind, sicher wichtig.

Auch gut zu wissen: Das DSG übernimmt materiell nicht einfach die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Insbesondere geht der Schweizer Gesetzgeber weiterhin davon aus, dass *Datenbearbeitung grundsätzlich zulässig* ist. Die Bearbeitung muss aber verhältnismässig sein und zu einem bestimmten und erkennbaren Zweckerfolgen. Die Daten müssen vernichtet werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Eine Einwilligung ist für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten nötig (Art. 6 revDSG). Diese werden im Gesetz explizit aufgeführt, wie z.B. Gesundheitsdaten, Daten über politische oder religiöse Ansichten etc.

Aus der EU Übernommen wurde leider die schwer verständliche und holprige «EU-Gesetzgebungs-Sprache», was den Schweizer Unternehmer, der sich selbst informieren möchte, vor einige Herausforderungen stellt. Das Gesetz ist eher schwer verständlich und dürfte einigen Beratungsbedarf mit sich bringen. Einmal umgesetzt und erläutert, sollten aber die meisten KMUs in der Lage sein, die Anforderungen selbständig zu erfüllen.

Das sind die wichtigsten Neuerungen in aller Kürze: Jedes Unternehmen muss über eine sogenannte **Datenschutzerklärung** verfügen. Die Datenschutzerklärung informiert

über den Zweck der Datenbeschaffung. Sie muss für die Betroffenen zugänglich sein, d.h. in den AGBs enthalten und auf der Webseite aufgeschaltet sein. Es lohnt sich, hier eine saubere Erhebung zu machen, wer in der Unternehmung welche Daten bei wem und zu welchem Zweck erfasst, und dies entsprechend festzuhalten. Diese Arbeit dient auch als Grundlage für das **Datenbearbeitungsverzeichnis**, welches ebenfalls erstellt werden muss. Es gibt Auskunft über den Verantwortlichen, die Identität der Betroffenen (in Kategorien), den Zweck der Bearbeitung, die Empfänger und die Dauer der Aufbewahrung der Daten, und es äussert sich darüber, ob die Daten ins Ausland übermittelt werden (Art. 12 revDSG). Wer die Bearbeitung seiner Daten einem Dritten überträgt, z.B. einem Cloud-Anbieter, muss mit diesem einen **Vertrag** abschliessen, der gewisse Aspekte wie z.B. die Sicherstellung der Datensicherheit regelt. Die Anbieter solcher Drittdienstleistungen werden in der Regel einen entsprechenden Vertrag bereithalten.

Geregelt wird auch der **Transfer von Daten in unsichere Drittstaaten**. Diese sind nur in Ausnahmefällen (z.B. ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen) und unter besonderen Bedingungen (z.B. zwecks eines Vertragsabschlusses mit dem oder der Betroffenen) möglich. Welches Land als sicher gilt und welches nicht, entscheidet der Bundesrat oder z.B. internationale Verträge (Art. 16 revDSG). **Meldungen betreffen Verletzungen der Datensicherheit** an den eidg. Datenschutzbeauftragten müssen nur dann erfolgen, wenn ein besonders hohes Risiko einer Persönlichkeits- oder Grundrechtsverletzung besteht (Art. 24 revDSG).

Das revidierte DSG zwingt die KMU dazu, ihren Umgang mit Daten zu überdenken und Abläufe anzupassen, was sicherlich mit einigem Aufwand verbunden ist. Ist die Grundlage aber gelegt, kann darauf aufgebaut werden. Man sollte sich jedoch bewusst sein, dass die Aufgabe eine fortlaufende ist und es mit dem Erstellen der Datenschutzerklärung nicht getan ist. Zentral ist sicherlich rasches Löschen von nicht mehr benötigten Daten.